

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Militärzeitschrift
<b>Band:</b>	16 (1850)
<b>Artikel:</b>	Beilage Nr. 5 : Gutächtliche Bemerkungen über Herrn Oberstlieutenant J. Maffe's Betrachtungen und Vorschläge betreffend die Lieferung der Zugpferde für die fahrenden Batterieen, welche die verschiedenen Kantone zum eidgenössischen Bundesheere zu stellen ...
<b>Autor:</b>	Nager, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-91828">https://doi.org/10.5169/seals-91828</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beilage Nr. 5.

**Gutächtliche Bemerkungen über Herrn Oberstlieutenant J. Massé's Betrachtungen und Vorschläge betreffend die Lieferung der Zugpferde für die fahrenden Batterien, welche die verschiedenen Kantone zum eidgenössischen Bundesheere zu stellen haben.**

Der im Jahre 1848 in Solothurn versammelt gewesenen schweizerischen Militärgesellschaft ward von Herrn Oberstlieutenant J. Massé aus Genf eine Arbeit vorgelegt, welche, unter dem oben angegebenen Titel, einen von dem in den meisten Kantonen bisher beobachteten Systeme der Lieferung von Trainpferden für die fahrenden Batterien wesentlich abweichenden Vorschlag enthält.

Diese Arbeit wurde dem neuen Gesellschaftsvorstande zur Begutachtung überwiesen — und der Unterzeichnete erfüllt hiemit einen von letzterm ihm gewordenen Auftrag, wenn er sich erlaubt, folgende gutächtliche Bemerkungen über die Betrachtungen und Vorschläge des Herrn Massé Ihnen vorzulegen.

Nachdem der Herr Verfasser in obgenannter Arbeit die Nachtheile der in den meisten Kantonen bestehenden Lieferungsweise der Artilleriepferde zum Instruktionsdienste sowohl als in Momenten eines ernstlichen Aufgebotes hervorgehoben, empfiehlt derselbe als wirksamstes Abhülfsmittel hiegegen folgendes System:

- „a) Jeder Kanton, welcher fahrende Batterien zu stellen hat,  
„kaufe sich eine gewisse Anzahl junger und in allen Beziehungen zum Dienste geeigneter Pferde an.
- „b) Dieselben sollen immer Eigenthum des Kantons bleiben.
- „c) In Friedenszeiten würden diese Pferde im Kanton unter Landwirthe vertheilt, welche dieselben unterhalten müßten, aber auch zum Dienste benützen könnten.

- „d) Bei einem Aufgebot oder auch zur Zeit der Artillerieinstruktion „würde der Staat selbe einberufen, und sie müßten sofort „den Militärbehörden in gutem Zustande übergeben werden.
- „e) Den Landwirthen, welche solche Pferde zu übernehmen wünschten, würden selbe nur unter gewissen, genau vorzuschreibenden „und unter Verpflichtung allfälligen Schadenersatzes zu beobachtenden Bedingungen anvertraut.
- „f) Diese Landwirthe würden eine dem Werthe der ihnen anvertrauten Pferde gleichkommende Geldkaution bestellen und der Kanton könnte ihnen für diese Summe jährlich sehr mäßige „(2 oder 3 %) Zinsen zahlen.
- „g) Jährlich würden die Militärbehörden ein oder zwei Male „durch einen Experten und einen Offizier diese Pferde bei den betreffenden Landwirthen inspizieren lassen.
- „h) Die Experten würden sich von dem Vorhandensein dieser Pferde, „von ihrem Gesundheitszustande, ihrer Verpflegung, so wie „von ihrer Verwendung überzeugen und hierüber an die Militärbehörden Bericht erstatten.“

Die Vortheile dieses Verfahrens sollten nach der Ansicht des Verfassers darin bestehen, daß man stetsfort für die Instruktion wie im Falle eines Aufgebotes eine bestimmte Anzahl gut dressirter, an das Schießen gewöhnter Pferde zur Verfügung hätte; die Diensteinübungen würden für die Mannschaft leichter und mit weniger Zeitaufwand von statthen gehen; in Kriegszeiten aber würde eine sofort brauchbarere und beweglichere Artillerie da stehen; den Kantonen würden in einem Momente, wo sie ohnehin bedeutende Auslagen zu bestreiten haben, ein nicht unwesentlicher Kostenaufwand, der der plötzlichen Pferdeanschaffung, erspart, und der Staat wäre nicht mehr übermäßigen Forderungen der Pferdehändler unterworfen.

Wir wollen gerne anerkennen, daß dieses System seine gute Seite habe. Der erste Anblick scheint besonders dafür einzunehmen.

Bei genauerer Prüfung des Vorschlages dürfen sich aber nicht unwichtige Gründe dagegen erheben. Erlauben Sie uns in Folgendem einige dieser Gründe näher zu bezeichnen, indem wir uns an die durch die Landesverfassung und das eidgenössische Militärorganisationsgesetz neu begründeten militärischen Einrichtungen der Schweiz halten.

I. In Folge der neuen schweizerischen Militärorganisation werden die Artilleriestrainrekruten der verschiedenen Kantone auf wenigen (etwa 4 oder 5) Zentralpunkten instruiert. Dabei liegt zwar den Kantonen, welche diese Waffengattung zu stellen haben, fernerhin die Lieferung der Pferde ob (Art. 20, Ziffer 2, lit. a der Bundesverfassung). Allein bereits hat sich hiebei als zweckmäßig das Verfahren bewiesen, daß die Anschaffung der nöthigen Pferde von der eidgenössischen Militärvollziehungsbehörde besorgt, den Kantonen aber später nur ihr betreffender Anteil Kosten dafür verrechnet wird.

Es ist klar, daß in Folge dieser Einrichtung einer der wesentlichsten Vortheile, welche sich der Verfasser von seinem Systeme verspricht, dahinfällt. Für die regelmässig wiederkehrende und längste Zeit des Dienstgebrauchs solcher Pferde (zirka 7 Wochen) haben die Kantone nicht mehr die Pferdelieferung zu besorgen, und so bliebe denselben eine Benutzung eigenthümlich angekaufter Pferde nur mehr für den Moment eines wirklichen Aufgebotes, so wie für die nur alle zwei Jahre abzu haltenden Wiederholungskurse von je 10 à 14 Tagen. Der Besitz einer entsprechenden Anzahl dienstgeübter Pferde im Augenblicke eines militärischen Aufgebotes wäre nun zwar allerdings nicht von geringem Werthe. Allein da Fälle solcher Art glücklicher Weise nur selten eintreten und einer Hauptquelle derselben, nämlich dem Ausbrüche innerer Unruhen, insbesondere durch die neue Bundesverfassung wesentlich Abhülfe verschafft worden ist, so möchten wir fragen, ob hierin wohl ein hinlänglicher Grund für die Annahme des vorgeschlagenen Systems gefunden werden könne? Wir glauben nein, es sei

denn, daß die Schweiz grundfährlich von ihrem Systeme der Milizen abweichen und zu demjenigen einer stehenden Heeresmacht übergehen wolle, was wohl auch der Herr Antragsteller nicht beabsichtigt.

Noch weniger schiene uns eine fortdauernde Beibehaltung der Artilleriegespanne mit Rücksicht auf die nur alle zwei Jahre stattfindenden Wiederholungskurse der Artillerie und den periodischen Besuch eidgenössischer Lager gerechtfertigt. Die Dauer dieser Wiederholungskurse soll ja nach dem so eben erlassenen schweizerischen Militärorganisationsgesetze beim Auszuge je 4 Tage für die Kadres und unmittelbar nachher für die Mannschaft und Kadres vereint je 10 Tage oder zusammen nur 12 Tage, und für die Reserven im Ganzen 6 Tage betragen. Der Besuch eines eidgenössischen Uebungslagers aber mochte bisher eine Batterie während der Zeit der Dienstdauer im Auszuge kaum einmal treffen. Es ist sonach in der That nicht wohl einzusehen, daß die bleibende Anschaffung eigener Pferde für die Instruktion der zum Bundeskontingente zu stellenden Batterien den Kantonen erheblichen Nutzen bringen würde.

Anders dürfte sich vielleicht die Sache stellen, wenn die Frage dahin aufgeworfen würde: ob bei der neuen Organisation des Artilleriestrainunterrichts die bleibende Anschaffung eigener Pferde nicht für das eidgenössische Kommissariat, welches, wie oben angedeutet, für die daherigen Bedürfnisse der Unterrichtskurse zu sorgen hat, empfehlenswerth sei? Allein wir haben uns gegenwärtig nicht mit dieser Frage zu beschäftigen.

**II.** Untersuchen wir nun das vorgeschlagene System von seiner finanziellen Seite, so dürfte sich bei nur oberflächlicher Berechnung der daherigen Kosten auf eine Batterie etwa folgendes Resultat ergeben.

Wir nehmen eine Batterie von 6 Piecen und 6 Caissons (Manövribatterien nach neuer Organisation) zur Grundlage an und setzen voraus, daß das Mittelgespann durch gewöhnliche Pferde ergänzt werde. Die nöthige Anzahl der für diese 12 Kriegsführwerke stets vorhandenen

und somit eigenthümlich anzukaufenden Pferde würde 48 betragen. Schlagen wir den Ankaufspreis eines solchen „jungen und in allen Beziehungen zum Dienste geeigneten Pferdes“ (wie Herr Massé es verlangt) auf zirka 16 Louisd'or an, so würde der Ankauf eine Kapitalsumme von 12,288 Fr. betragen; der jährliche Zinsverlust hievon à 5 % berechnet sonach 614 Fr. ausmachen. Dazu kommt nun noch, daß diese Pferde höchstens während 9—10 Jahren zum Dienste tauglich wären und somit nach Ablauf von 10 Jahren wieder neue Anschaffungen stattzufinden hätten.

Zu vorigem jährlichen Zinsverlust von	Fr. 614
würde sich sonach jährlich eine Einbuße von $\frac{1}{10}$ des	
verwendeten Einkaufskapitals mit	„ 1228
hinzuschlagen, und somit die Gesamtkosten auf	Fr. 1842
jährlich sich belaufen. Herr Massé bemerkt nun zwar, daß von der	
ab Seite der Pferdeübernehmer zu bestellenden Kaution Zinsen von	
2—3 % vergütet werden dürfen, wodurch dem Staate wieder 3 %	
der Ankaufssumme rückvergütet würden, Fr. 368. Immerhin blybe	
aber eine jährliche Verwendung von 1474 Fr. dem Staate zur Last.	
Vom Erlöse der als nicht mehr diensttauglich verkauften Pferde glauben	
wir schweigen zu sollen, da die Inspektions- und Verwaltungskosten	
bei diesem Systeme jene Einnahme wohl aufzehren würden.	

Dieser Berechnung gegenüber erlauben wir uns nur einige Rechnungsangaben über die Kosten aufzustellen, welche z. B. das im Kanton Luzern übliche Verfahren der Trainpferdestellung für einen Wiederholungsdienst von zirka 14 Tagen zur Folge hat. In diesem Kantone sind nämlich die Gemeinden zur Stellung einer bestimmten Anzahl diensttauglicher Pferde gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet. Diese Entschädigung beträgt in gewöhnlichen Zeiten 1 fl. oder  $1\frac{1}{3}$  Bz. per Tag und Pferd, und die Stellenden sind damit in der Regel in dem Maße zufrieden, daß es selbst an Privatunternehmern, die vermittelnd zwischen den Staat und die Gemeinden an die Stelle der

leßtern treten, hiefür bisher selten gefehlt hat. Sehen wir übrigens die Entschädigung für ein Pferd per Tag auf 15 Bz. an, so beträgt dieselbe während 14 Tagen für 48 Pferde nicht mehr als Fr. 672, was — wenn man annimmt, daß nach den neuern militärischen Einrichtungen in der Schweiz die Kantone eben nur mehr zu Wiederholungskursen je das zweite Jahr die Pferdebestellung zu besorgen haben — im Verhältniß zu der obigen Berechnung auf jede Batterie jährlich eine Ersparnis von 1138 Fr. herausstellt.

Freilich dürfte gegen diese vergleichende Berechnung im Einzelnen Verschiedenes eingewendet werden. Allein das Endergebniß würde unsers Erachtens immerhin annäherungsweise ein ähnliches Resultat herausstellen; nämlich daß in finanzieller Beziehung sich so erhebliche Gründe gegen das vorgeschlagene System des Herrn Oberstlieutenants Massé herausstellen, daß dasselbe für die Kantone bei den gegenwärtigen militärischen Einrichtungen nicht empfohlen werden kann.

III. Zum Schlusse sei noch kurz auf einige nicht unwesentliche Schwierigkeiten hingewiesen, worauf das neue System in der Ausführung unzweifelhaft stoßen müßte.

1. Als Uebernehmer solcher Pferde würde sich nämlich unsers Erachtens nur eine Klasse dürftiger und ökonomisch beengter Landwirthe zeigen. Der vermögliche Bauer zöge ein ihm eigenthümlich gehörendes Pferd, das er nach Belieben zur Arbeit, zum Züchten, Füllen u. s. w. gebrauchen kann, einem ihm nur zu bedingnisweiser Benutzung anvertrauten, das er möglicher Weise eben im Augenblicke des dringendsten Bedürfnisses an den Staat abgeben muß, sicherlich weit vor.
2. Der dürftige Uebernehmer bietet keine genügliche Gewähr dar für eine gehörige Verpflegung, regelmäßigen Gebrauch und gute Besorgung des Pferdes. Er wird ein dem Staate eigenthümlich gehörendes Pferd weniger sorgfältig behandeln, das-

selbe mehr gebrauchen, als allfällig ein eigenes, und in Fütterung wie im Beschlage letzterem gewiß mehr Sorge und Aufmerksamkeit zuwenden, als dem erstern. Auch die genaueste Aufsicht wird diesem Mißbrauche nicht vorbeugen können, und in den meisten Fällen dürfte es vollends unmöglich sein, bei einem wirklich ruinirten Pferde die Schuld der Vernachlässigung auf den Uebernehmer genüglich darthun zu können.

3. Endlich scheint uns auch die von Herrn Massé vorgeschlagene Aufsichtsweise über die Pferdebesorgung bloß mittelst einer einmaligen Inspektion per Jahr bei Weitem nicht genügend. Die Unmöglichkeit aber, diese Aufsicht auf eine Art und Weise zu regeln, daß der ordentliche Gebrauch der übernommenen Pferde nicht zu sehr erschwert, deren Zweck doch vollkommen erreicht und die Inspektionskosten nicht zu hoch getrieben würden, ist gerade eine der Hauptshattenseiten des vorgeschlagenen Systems.

Wir schließen demnach diese gutächtlichen Bemerkungen, indem wir wiederholt die Ueberzeugung aussprechen, daß das von Herrn Oberstleutnant Massé vorgeschlagene System der Lieferung der Trainpferde für die fahrenden Batterien des Bundesheeres bei der gegenwärtigen militärischen Einrichtung der Schweiz für die Kantone im Allgemeinen nicht empfehlenswerth erscheint.

Luzern, den 4. Mai 1850.

**J. Nager, Artilleriehauptmann.**

---